



Satzung des Vereins

OIKOS EINE WELT E. V.

Satzung des Vereins OIKOS EINE WELT, gegründet am 2. August 1990, in der Fassung vom
15. November 2016

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen OIKOS EINE WELT; Organisation für Interkulturelle Kooperation, Öffentlichkeitsarbeit und Solidarisches Handeln.
Er hat seinen Sitz in Berlin.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Charakter, Zweck und Tätigkeitsbereiche

1. Der Verein trägt einen politischen wie konfessionell unabhängigen Charakter und ist auf die Rechtsform eines eingetragenen Vereins ausgerichtet.
2. Der Verein geht in seiner Tätigkeit von der Ganzheitlichkeit unserer Welt, dem Recht aller Menschen auf ein menschenwürdiges und selbstbestimmtes Leben und dem für das weitere Fortbestehen der Menschheit notwendigen Ausgleich zwischen Mensch und Natur, zwischen den Lebensinteressen dieser und der kommenden Generationen und den Lebensrechten der Menschen in den verschiedenen Regionen der Einen Welt aus. Er verfolgt das Ziel, zur Abwendung der Gefahren für die menschliche Zivilisation beizutragen, die sich aus den globalen Problemen, insbesondere aus der Unterentwicklung ergeben.

In diesem Sinne strebt der Verein an:

- den Gedanken der Einen Welt und der stabilen Entwicklung weiterzuführen und im öffentlichen Bewusstsein zu verbreiten und zu stärken,
- Projekte anzuregen, zu fördern und zu verwirklichen, die der Unterstützung lokaler Bemühungen zur Einleitung einer stabilen, überlebenssichernden und global verträglichen Entwicklung dienen, insbesondere in den Entwicklungsländern,
- die Gestaltung und Durchführung solcher Projekte mit dem Bemühen zu verbinden, im öffentlichen Bewusstsein die Einsicht in die Notwendigkeit eines

langfristigen und gerechten Interessenausgleichs zwischen Nord und Süd zu verankern,

- damit zur Förderung internationaler Gesinnung, interkultureller Toleranz und der Völkerverständigung beizutragen,
- Spenden für Projekte der stabilen Entwicklung und Bildungsarbeit zu sammeln und Bürger zur Mitarbeit zu motivieren und zu mobilisieren.

3. Eingebettet in die Periode des Umbruchs in den internationalen Beziehungen, der Überwindung des Ost-West-Gegensatzes und der Blockkonfrontation widmet der Verein seine besondere Aufmerksamkeit der Überwindung der negativen Folgen der Systemauseinandersetzung zwischen Ost und West für die Völker insbesondere der Entwicklungsländer. Er fördert daher:

- solche Projekte in diesen Ländern, die die Lage von Flüchtlingen, Kriegsopfern, Kriegshinterbliebenen sowie politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten überall dort erleichtern helfen, wo politisch motivierte Bürgerkriege und Stellvertreterkriege, rüstungsbedingt verschärfte Wirtschaftskrisen und fehlgeleitete Wirtschaftspolitiken solche Katastrophen- und Notsituationen hervorgerufen oder verstärkt haben,
- die Herausbildung von öffentlicher Verantwortung für die Entwicklung solidarischer Beziehungen auf demokratischer Grundlage zu den Entwicklungsländern, zu denen traditionell enge Verbindungen bestanden, sowie für die Unterstützung bei der Überwindung von Fehlentwicklungen, die ihre Ursache auch in unangemessener äußerer Einflussnahme in der Vergangenheit haben,
- die nichtstaatliche Komponente freundschaftlicher Beziehungen zu diesen Entwicklungsländern.

4. Der Verein verwirklicht seine Ziele insbesondere durch:

- a) bildungspolitische Aktivitäten wie Publikationen, Seminare und Vorträge,
- b) anwendungsorientierte wissenschaftliche Leistungen und die Zusammenarbeit mit Wissenschaftseinrichtungen,
- c) die inhaltliche und organisatorische Planung und Abwicklung von gemeinnützigen Entwicklungsprojekten,
- d) die Vorbereitung und Entsendung von Entwicklungshelfern und Freiwilligen für die gemeinnützigen Entwicklungsprojekte,
- e) die Sammlung von zweckgebundenen Spenden,

- f) die Zusammenarbeit mit anderen Nichtregierungsorganisationen auf nationaler und internationaler Ebene.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaige Gewinne, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und auch keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche (stimmberechtigte) und fördernde (nicht stimmberechtigte) Mitglieder.
2. Jede natürliche und juristische Person sowie Personenvereinigungen können Mitglied des Vereins werden.
3. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Beschlussfassung des Vorstandes des Vereins. Voraussetzung ist ein schriftlicher Antrag.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung. Der Austritt muss dem Vorstand in schriftlicher Form mitgeteilt werden. Falls ein Mitglied über ungewöhnlich lange Zeit keinen Kontakt zum Verein unterhält bzw. auf Kontakte seitens des Vereins zu ihm nicht reagiert, kann der Vorstand dessen Mitgliedschaft streichen. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Auf Wunsch des betreffenden Mitgliedes ist die Streichung rückgängig zu machen.
- Im Falle eines schweren Verstoßes gegen die Ziele und die Tätigkeit des Vereins erfolgt der Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand. Zur Behandlung des Ausschlusses ist das Mitglied einzuladen und anzuhören. Sollte das Mitglied ohne zwingenden Grund abwesend sein, kann die Behandlung auch ohne dessen Anwesenheit erfolgen. Das Mitglied hat das Recht, bei der Mitgliederversammlung Berufung einzulegen.

§ 5

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie muss außerdem vom Vorstand einberufen werden, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder es fordert. Die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Tagesordnung sind allen Mitgliedern mindestens vier Wochen vorher **schriftlich** bekanntzugeben.

2. Die Mitgliederversammlung
 - a) bestätigt jährlich den Jahresbericht des Vorstandes für den zurückliegenden Zeitraum,
 - b) beschließt jährlich die Hauptorientierung der Tätigkeit des Vereins für den kommenden Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung,

- c) nimmt jährlich den Bericht über die finanziellen und materiellen Mittel entgegen und verabschiedet ihn,
 - d) beschließt jährlich über die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes und nimmt, falls erforderlich, die Nachwahl für die Erweiterung des Vorstandes vor sowie
 - e) beschließt im Bedarfsfall über Satzungsänderungen, Mitgliedsbeiträge, Anträge des Vorstandes u. a.
3. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfordert eine Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
Satzungsändernde Beschlüsse erfordern eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Zur Auflösung des Vereins ist die Dreiviertel-Mehrheit aller Mitglieder, auch der nicht anwesenden, notwendig. Die Stimme der Nichtanwesenden ist in diesem Fall schriftlich einzuholen.

§ 7

Vorstand

1. Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Vorstand setzt sich mindestens aus der/dem Vorsitzenden und zwei StellvertreterInnen zusammen. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Vertretung des Vereins erfolgt auf Grundlage mehrheitlich gefasster Beschlüsse des Vorstands entsprechend der von der Mitgliederversammlung bestimmten Hauptorientierung der Tätigkeit des Vereins. Der Vorstand ist berechtigt, alle Handlungen und Geschäfte vorzunehmen, die geeignet sind, die Ziele des Vereins zu fördern.
2. Der Tätigkeitszeitraum des Vorstandes erstreckt sich von der Wahl des Vorstandes bis zur Wahl eines neuen. Scheidet ein Teil der Mitglieder des gewählten Vorstandes, höchstens jedoch die Hälfte, vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Vorstand aus, kooptiert der Vorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder neue Vorstandsmitglieder in Höhe der Anzahl der ausgeschiedenen Mitglieder. Die Kooptierung gilt bis zum Ende der Wahlperiode - des Geschäftsjahres - bzw. bis zum Stattfinden der nächstfolgenden Mitgliederversammlung. Scheidet mehr als die Hälfte der Mitglieder aus dem Vorstand aus, wählt die Mitgliederversammlung die erforderliche Anzahl neuer Vorstandsmitglieder, ohne dass dadurch die Wahlperiode - das Geschäftsjahr - neu bestimmt wird. Die Entlastung der/des Vorsitzenden und/oder der/des für die Finanzen des Vereins Verantwortlichen auf

eigenen Wunsch abweichend vom Geschäftsjahreswechsel bedarf des schriftlichen Begehrens der/des Betreffenden, das mindestens zwei Monate vor der gewünschten Entlastung an den Vorstand zu richten ist.

3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und legt der Mitgliederversammlung den Geschäftsbericht jährlich vor.

§ 8

Niederschriften

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden protokolliert und von einem Vorstandsmitglied und dem/der ProtokollführerIn unterzeichnet.
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind in der Geschäftsstelle für alle Mitglieder einsehbar und auf Antrag zuzustellen.

§ 9

Beiträge, Aufbringen der Mittel und Haftung

1. Die Mittel zur Verwirklichung der Vereinsziele werden durch freiwillige Beiträge der ordentlichen und fördernden Mitglieder, durch Spenden und Förderungen Dritter und durch private und öffentliche Zuwendungen aufgebracht.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt jährlich über die Erhebung von Beiträgen.
3. Der Verein haftet bis zur Höhe seines Vermögens.
4. Die Mittel des Vereins werden durch den Vorstand geführt und sind jederzeit durch die Mitglieder und staatlich beauftragte Prüforgane einseh- und kontrollierbar.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der/die Vorsitzende und die beiden StellvertreterInnen zu LiquidatorInnen ernannt. Beschlüsse der LiquidatorInnen sind mehrheitlich zu fassen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Körperschaft des privaten Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Entwicklungshilfe zu verwenden hat.